

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 145/21

3 Ca 309 c/21 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht... und die ehrenamtlichen Richter ...und ... als Beisitzer auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2022

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 03.06.2021 – 3 Ca 309 c/21 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits (beide Rechtszüge).

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche.

Der Kläger, Vater eines am ... 2018 geborenen Kindes, war vom 2. September 2020 bis zum 30. November 2020 bei der Beklagten als Fahrer mit einem Bruttomonatsgehalt von 2.000,00 EUR beschäftigt. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah in § 12 folgende Ausschlussfrist vor:

„Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Partei des Arbeitsverhältnisses geltend machen. Erfolgt eine solche Geltendmachung nicht, so verfallen die Ansprüche mit Ablauf der vorstehenden Frist. Dieses gilt nicht für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, gesetzliche Urlaubsansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung.“

Wegen des weiteren Inhalts des Vertrags wird auf die Anlage K 1 (Bl. 7 d.A.) verwiesen.

Im September 2020 verursachte der Kläger mit dem ihm von der Beklagten zur Ausübung seiner Tätigkeit überlassenen Fahrzeug (Mercedes Sprinter) insgesamt vier

Unfälle, die im wesentlichen Blechschäden zur Folge hatten. Wegen der Vorfälle sowie der entstandenen Schäden wird auf die vom Kläger im September 2020 gegenzeichneten Unfallberichte (Anlagen B 1 – B 4, Bl. 32-35 d.A.) Bezug genommen. Die in den Unfallberichten geschilderten Unfallumstände sind zwischen den Parteien allerdings teilweise streitig, insbesondere insoweit sie sich auf den Verschuldensgrad auf Seiten des Klägers auswirken.

Die Beklagte mietet ihre Fahrzeuge. Sie haftet der Vermietungsgesellschaft für jeden Unfallschaden mit einer Selbstbeteiligung von bis zu 1.000,00 EUR.

Die Beklagte zahlte dem Kläger die sich für November 2020 aus dem Bruttogehalt von 2.000,00 EUR ergebende Nettovergütung sowie den Verpflegungszuschuss und die Auslagenerstattung in Höhe von insgesamt 1.538,78 EUR nicht. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge führte die Beklagte hingegen ordnungsgemäß ab. Ausweislich der Lohnabrechnung für November 2020 verrechnete sie die Nettovergütung des Klägers mit einem Pfand von 150,00 EUR netto für Arbeitskleidung und 1.800,00 EUR netto wegen „Schaden/Verlust“. Wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die Anlage K 3 (Bl. 12 d.A.) verwiesen.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gab der Kläger seine Arbeitskleidung zurück, was die Beklagte am 2. Dezember 2020 bestätigte (Bl. 13 d.A.).

Der Kläger machte mit anwaltlichem Schreiben vom 13. Januar 2021 seinen Nettolohnanspruch für November 2020 geltend. Die Beklagte ließ über ihre Anwälte die Forderung zurückweisen und berief sich auf Gegenansprüche in Höhe von 6.000,00 EUR (Schreiben vom 29.01.2021, Anlage K 6). Diese Ansprüche resultierten aus der jeweiligen Selbstbeteiligung für mehrere vom Kläger verursachte Fahrzeugschäden. Die Beklagte erklärte die Aufrechnung in Höhe von 1.538,78 EUR und stellte die gerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche in Aussicht.

Der Kläger hat gemeint, die Beklagte dürfe seinen Lohn jedenfalls nicht vollständig einbehalten, da die Pfändungsfreigrenzen zu beachten seien.

Unabhängig davon stehe der Beklagten kein Schadensersatzanspruch zu. Das Fahrzeug habe erhebliche Vorschäden aufgewiesen. Er, der Kläger, habe die (weiteren) Schäden allenfalls leicht fahrlässig verursacht. Zu berücksichtigen sei, dass die Sensoren für die Rückwärtsfahrt nicht funktioniert hätten. Aber auch wenn man von einer fahrlässigen Verursachung ausginge, würde bei Abwägung aller Umstände selbst eine anteilige Haftung des Klägers ausscheiden. Schließlich müsse sich die Beklagte ein Mitverschulden anrechnen lassen, da sie den Kläger als Fahranfänger nicht ordnungsgemäß eingewiesen habe. Schließlich stehe einem Schadensersatzanspruch die vertragliche Ausschlussfrist entgegen. Spätestens mit Erhalt der Unfallberichte habe die Beklagte Kenntnis von den Schadensereignissen erlangt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.538,78 EUR netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Dezember 2020 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

und hilfswiderklagend,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 2.000,00 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes vom 3. Mai 2021 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte hat gemeint, der Kläger habe alle Schäden mit sog. mittlerer Fahrlässigkeit verursacht. Er hafte deshalb für jeden der vier Schadensfälle in Höhe von 500,00 EUR (hälftige Selbstbeteiligung).

Die Schadensersatzansprüche seien nicht verfallen. Sie habe bereits mit der Novemberabrechnung die Aufrechnung in Höhe von 1.800,00 EUR vorgenommen. Erst am 4. November 2020 seien Kostenvoranschläge zu den Schäden eingeholt worden. Am 6. November 2020 sei dann die Rechnung über die Zahlung der Selbstbeteiligung von 6.000,00 EUR an die Beklagte übersandt worden. Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 habe sie, die Beklagte, die Ansprüche zudem (erneut) innerhalb der Ausschlussfrist geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Hilfswiderklage abgewiesen. Der Kläger habe Anspruch auf den abgerechneten Nettolohn für November 2020 zuzüglich Auslagererstattung und Verpflegungszuschuss. Die Aufrechnung der Beklagten gehe ins Leere, da nicht erkennbar sei, ob die Pfändungsfreigrenzen beachtet seien. Die Hilfswiderklage sei unbegründet, denn etwaige Schadensersatzansprüche der Beklagten seien verfallen. Die Ausschlussfrist habe jeweils mit der Kenntnis der streitbefangenen Unfälle zu laufen begonnen. Kenntnis von den Unfällen habe die Beklagte am jeweiligen Unfalltag selbst erhalten, was aus den Unfallberichten folge. Innerhalb der dreimonatigen Ausschlussfrist, die für den letzten Unfall am 31. Dezember 2020 endete, habe die Beklagte ihre Ansprüche nicht hinreichend geltend gemacht. In der Lohnabrechnung für November 2020 liege keine ausreichende Geltendmachung.

Gegen das ihr am 9. Juni 2021 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 25. Juni 2021 Berufung eingelegt und diese am 9. August 2021 begründet. Sie hält ihre Aufrechnung für wirksam. Zum einen habe der Pfändungsfreibetrag im Jahr 2020 bei 1.178,59 EUR gelegen; zum anderen könne sich der Kläger nicht auf das Aufrechnungsverbot berufen, denn das sei treuwidrig. Die Parteien hätten besprochen, dass der Kläger anteilig für die Fahrzeugschäden aufkommt.

Jedenfalls sei die Hilfswiderklage begründet. Ihre Schadensersatzansprüche seien nicht verfallen. Sie habe ihre Ansprüche am 1. Oktober 2020 noch nicht beziffern können, denn sie habe nicht gewusst, in welcher Höhe die Vermietungsgesellschaft sie in Anspruch nehmen wird. Im Übrigen habe sie die Forderung in der Abrechnung

bestimmt genug geltend gemacht, jedenfalls aber mit Schreiben vom 29. Januar 2021.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 03. Juni 2021, Az. 3 Ca 309 c/21, zugestellt am 08. Juni 2021, abzuändern, und die Klage abzuweisen, hilfswiderklagend den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 2.000,00 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes vom 03. Mai 2021 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Die Parteien hätten nicht besprochen, dass der Kläger anteilig für die Unfallschäden aufkommt. Die Unfallberichte stammten vom Geschäftsführer der Beklagten.

Etwaige Schadensersatzansprüche seien verfallen. Die Beklagte habe spätestens mit dem letzten Unfall Kenntnis von den Schadensereignissen erlangt. Als Transportunternehmen hätte sie die Schäden zumindest grob abschätzen oder Kostenvoranschläge für die jeweiligen Reparaturen einholen können. Innerhalb der bis Ende 2020 laufenden Ausschlussfrist habe die Beklagte ihre Forderung nicht bestimmt genug geltend gemacht.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien, ihrer Beweisantritte und der von ihnen überreichten Unterlagen sowie ihrer Rechtsausführungen im Übrigen wird ergänzend auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen (§§ 46 Abs. 2 ArbGG, 313 Abs. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 2 b) ArbGG) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519 ff. ZPO.

II. Die Berufung ist unbegründet.

1. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von 1.538,78 EUR nebst Zinsen verurteilt.

a) Unstreitig hat der Kläger Anspruch auf die abgerechnete Nettovergütung für den Monat November 2020 in Höhe von 1.427,82 EUR. In diesem Betrag sind sowohl Lohn als auch Urlaubsentgelt enthalten, so dass der Anspruch aus § 611a Abs. 2 BGB und §§ 1, 11 BUrlG folgt. Außerdem hat der Kläger Anspruch auf Auslagenersatz (38,96 EUR) und Verpflegungszuschuss (72,00 EUR).

b) Der Anspruch des Klägers ist nicht durch Aufrechnung gem. §§ 387, 389 BGB erloschen.

aa) Die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen in Höhe von 1.538,78 EUR gegen die Vergütungsforderung des Klägers hat die Beklagte spätestens im anwaltlichen Schreiben vom 29. Januar 2021 erklärt.

bb) Die Aufrechnung scheitert aber bereits daran, dass die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht hinreichend bestimmt ist. Denn im vorliegenden Fall setzt sich die aufgerechnete Forderung aus verschiedenen – mindestens vier - Teilbeträgen zusammen und übersteigt die Forderung des Klägers als Anspruchsgegner. In einem solchen Fall muss der Anspruchsinhaber bestimmen, in welcher Reihenfolge er seine Forderungen bis zur geltend gemachten Gesamthöhe beansprucht, da anderenfalls der Umfang der Rechtskraft des Urteils nicht festzustellen wäre (BAG 17.09.2013

– 3 AZR 300/11 – Rn. 113). Auf dieses Problem der Bestimmtheit hat das Berufungsgericht mit Verfügung vom 17.02.2022 hingewiesen. Die Beklagte hat dennoch keine Priorisierung ihrer Gegenansprüche vorgenommen.

cc) Nach wie vor steht der Aufrechnung das Aufrechnungsverbot aus § 394 BGB entgegen.

(1) Die Beklagte hat im zweiten Rechtszug zwar geltend gemacht, dass sich der pfandfreie Betrag gemäß § 850c Abs. 1 ZPO für den Kläger im Jahr 2020 auf 1.178,59 EUR belaufen habe, so dass pfändbares Einkommen verbleibe. Das trifft jedoch nicht zu. Die Beklagte übersieht, dass der Kläger im Jahr 2020 bereits einem leiblichen Kind (M. J., geb....2018) Unterhalt leistete. Das war ihr auch bekannt. Denn in der von ihr erteilten Lohnabrechnung für den Monat November 2020 ist ein halber Kinderfreibetrag für den Kläger eingetragen. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2020 geltenden Beträge waren gemäß § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO 1.178,59 EUR unpfändbar und nach § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO weitere 443,57 EUR für die (erste) Person der Unterhalt gewährt wird, insgesamt also 1.622,16 EUR und damit mehr als das Nettogehalt des Klägers für den Monat November 2020.

(2) Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Berufung des Klägers auf den Pfändungsschutz und das Aufrechnungsverbot nicht rechtsmissbräuchlich. Zwar ist das Aufrechnungsverbot durch die Grundsätze von Treu und Glauben beschränkt (vgl. BAG 17.02.2009 – 9 AZR 676/07 – Rn. 29). So kann die Berufung auf den Pfändungsschutz rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Arbeitgeber mit einer Forderung aufrechnen will, die auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlich begangenen Straftat des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers beruht. Davon kann hier aber keine Rede sein, denn die Forderungen derer sich die Beklagte berührt, gründen auch nach ihrem eigenen Vortrag auf fahrlässigem Verhalten des Klägers im Straßenverkehr. Da darüber hinaus die Beklagte zum Verstoß gegen Treu und Glauben, also zum Einwand der Treuwidrigkeit, entgegen der ihr insofern obliegenden Darlegungs- und Beweislast keine Tatsachen, sondern allenfalls Rechtsansichten vorgetragen hat, kommt eine Berücksichtigung dieses Einwandes in keinem Fall in Betracht.

c) Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1, 2 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2. Da die Beklagte mit ihrem Klageabweisungsantrag unterliegt, fällt ihre Hilfswiderklage zur Entscheidung an. Die Widerklage ist unbegründet. Etwaige sich aus den streitgegenständlichen Unfällen ergebenden Schadensersatzansprüche der Beklagten sind verfallen.

Gemäß § 12 Arbeitsvertrag müssen die Vertragsparteien Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Partei des Arbeitsverhältnisses geltend machen; anderenfalls verfallen sie.

Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Ansprüche nicht fristgerecht in der gebotenen Weise geltend gemacht. Die Berufungskammer folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des Arbeitsgerichts auf Seiten 7 und 8 der angegriffenen Entscheidung und stellt dies nach § 69 Abs. 2 ArbGG fest. Lediglich ergänzend ist auf die Ausführungen der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung einzugehen:

Anders als die Beklagte meint, waren die streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche wegen der vom Kläger im September 2020 verursachten Unfälle spätestens am 1. Oktober 2020 fällig und hätten deshalb bis zum 1. Januar 2021 in Textform gelten gemacht werden müssen. Schadensersatzansprüche werden im Sinne der Verfallfristen fällig, wenn die Schäden feststellbar sind und geltend gemacht werden können (BAG 14.12.2006 - 8 AZR 628/05 – Rn. 30; BAG 20.06.2002 – 8 AZR 488/01 -). Der Gläubiger kann seine Forderung geltend machen, sobald er sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern verschaffen und die Forderung wenigstens annähernd beziffern kann (BAG 17.07.2003 – 8 AZR 486/02 – Rn. 39). Die Beklagte war entgegen ihrer in der Berufung geäußerten Ansicht schon Ende September 2020 in der Lage, ihre Forderungen gegen den Kläger in etwa zu beziffern, mit der Folge, dass die Ausschlussfrist jedenfalls am 1. Oktober 2020 zu laufen begann. Wie die vom Geschäftsführer nach den Unfällen verfassten Unfallberichte zeigen,

waren der Beklagten die Vorfälle und die verursachten Schäden im Einzelnen bekannt. In der Berufungsverhandlung haben die Parteien übereinstimmend erklärt, dass der Kläger die Unfälle stets am selben Tag gemeldet hat. Die entstandenen Schäden sind in den Berichten präzise festgestellt und beschrieben. Das war schon deshalb nötig, um die Berichte der Versicherung der Vermietungsgesellschaft vorlegen zu können. So hat es der Geschäftsführer der Beklagten in der Berufungsverhandlung dargestellt. Er beurteilte es so, dass in den vier Fällen aus September 2020 eine Inanspruchnahme durch die Versicherung wegen der Selbstbeteiligung drohte. Eine ungefähre Bezifferung des Reparaturaufwands war ihm danach offenbar möglich, zumal es sich bei der Beklagten um ein Fuhrunternehmen handelt, in dem täglich mit Fahrzeugen umgegangen wird. Gerade der mit dieser Angelegenheit befasste Geschäftsführer hat in der Berufungsverhandlung einen sachkundigen Eindruck gemacht, auch was die Schätzung von Reparaturkosten betrifft. Anders als die Beklagte meint, kommt es vor diesem Hintergrund nicht darauf an, dass ihr die Versicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt die Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt hat.

Soweit die Beklagte meint, sie habe bereits mit der Lohnabrechnung für November 2020 ihre Schadensersatzansprüche geltend gemacht, überzeugt das nicht. Eine wirksame Geltendmachung setzt voraus, dass der Anspruch nach Grund und Höhe hinreichend deutlich bezeichnet wird. Der Anspruch muss so beschrieben werden, dass der Schuldner erkennen kann, aus welchem Sachverhalt er in Anspruch genommen wird (BAG 14.12.2006 – 8 AZR 628/05 -). Hier fehlt es jedenfalls an der nötigen Spezifizierung. Denn in der Abrechnung ist nur pauschal von „Schaden/Verlust“ in Höhe von 1.800,00 EUR die Rede. Es ist nicht erkennbar, ob nur für einen Schaden (so der Wortlaut) oder für mehrere (wenn ja: für welche und für wie viele?) Schäden die Beklagte Forderungen gegenüber dem Kläger geltend machen wollte. Mit dem anwaltlichen Schreiben vom 29. Januar 2021 konnte die Beklagte die Ausschlussfrist nicht mehr wahren, da die dreimonatige Frist bereits am 1. Januar 2021 abgelaufen war.

III. Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen, §§ 64 Abs. 2 ArbGG, 97 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht erfüllt sind.